

EMISSIONSBEDINGUNGEN

**über die Begebung und Übernahme der
variabel verzinslichen Landesschatzanweisung
des Landes Rheinland-Pfalz von 2024 (2026),
29.2, 29.5, 29.8 und 29.11, vierteljährlich
erstmals am 29.05.2024,
fällig: 29.05.2026
WKN: RLP149
ISIN: DE 000 RLP 149 4
LEI - FM RLP: 52990032ZS3N9397RN77**

1. Die variabel verzinsliche Landesschatzanweisung von 2024 (2026) des Landes Rheinland-Pfalz (das „Land“) im Gesamtnennbetrag von EUR 500.000.000 (in Worten: Euro fünfhundert Millionen) ist während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das Schuldbuch des Landes Rheinland-Pfalz eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.
2. Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon dergestalt übertragen werden, dass die Erwerber in Höhe der über ein Kreditinstitut gekauften Beträge einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung über das Sammeldepot bei der Clearstream AG, Frankfurt am Main, erhalten. Es gelten die anwendbaren Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
3. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg.
4. (1) Die Landesschatzanweisung ist mit dem Tage der Auszahlung, dem 15. Mai 2024 („Valutierungstag“), bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit dem 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate) zuzüglich 1,5 Basispunkten (der „Zinssatz“) vierteljährlich zu

verzinsen. Abweichend hiervon wird die kurze erste Zinsperiode vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum 29.05.2024 (ausschließlich) mit dem zwischen dem 1-Wochen-EURIBOR und dem 1-Monats-EURIBOR linear interpolierten Satz verzinst.

(2) Die Zinsen sind erstmals am 29.05.2024 (kurze erste Periode) und danach vierteljährlich nachträglich am 29. Februar, 29. Mai, 29. August und 29. November eines jeden Jahres, letztmalig am 29.05.2026, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß nachfolgender Ziffer (5) (Zinszahlungstermin).

(3) Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Valutierungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.

(4) Der Zinssatz für jede Zinsperiode wird zwei T2-Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (der „Zinsfeststellungstag“) von der DekaBank Deutsche Girozentrale als Berechnungsstelle aufgrund des vom European Money Market Institute („EMMI“) am selben Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten 3-Monats-Euribor (der „Referenzzinssatz“) (derzeit Refinitiv Seite EURIBOR01 oder einer Nachfolgeside (die „Bildschirmseite“)) festgestellt und veröffentlicht.

(5) Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag für Kapital und Zinsen nicht auf einen Geschäftstag, der ein T2-Geschäftstag und ein Frankfurter Bankarbeitstag ist, so ist Zahlungstermin der unmittelbar folgende Tag, der ein T2-Geschäftstag und ein Frankfurter Bankarbeitstag ist, es sei denn, dieser Zahlungstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Falle ist Zinszahlungstermin der unmittelbar vorhergehende Tag der ein T2-Geschäftstag und ein Frankfurter Bankarbeitstag ist. Die Zinsperiode wird angepasst (Adjustierung).

„T2-Geschäftstag“ ist ein Tag, an dem das T2 System (Real-Time Gross Settlement System oder dessen Nachfolger oder Ersatzsystem) geöffnet ist.

„Frankfurter Bankarbeitstag“ ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Sofern der Zinssatz für eine Zinsperiode geringer als 0,00 % ist, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode mit 0,00 % festzustellen.

(6) Die Landesschatzanweisung wird am 29.05.2026 (der „Rückzahlungstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

5. (1) Wird an einem Zinsfeststellungstag der Referenzzinssatz nicht auf der Bildschirmseite veröffentlicht, wird der Zinssatz auf Grundlage des letztmalig vor dem Zinsfeststellungstag veröffentlichten Referenzzinssatzes ermittelt.

(2) Sollte der Referenzzinssatz auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft entfallen (d.h. nicht mehr bereitgestellt werden, nicht mehr verwendet werden dürfen, sich wesentlich ändern oder durch Erklärung der Aufsichtsbehörde seine Repräsentativität dauerhaft verlieren), was vom Land festgestellt und der Berechnungsstelle nicht weniger als 10 Geschäftstage vor dem unmittelbar folgenden Zinsfeststellungstag mitgeteilt wird, wird der Referenzzinssatz vom Land in Abstimmung mit der Berechnungsstelle durch einen nach seiner Einschätzung wirtschaftlich geeigneten alternativen Referenzzinssatz ersetzt und diese Ersetzung der Berechnungsstelle vom Land nicht weniger als 10 Geschäftstage vor dem unmittelbar folgenden Zinsfeststellungstag mitgeteilt.

Das Land bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt es insbesondere, inwieweit ein alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung steht.

Wenn vor dem 10. Geschäftstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag das Land keine Ersetzung des Referenzzinssatzes gemäß dieser Nr. 5, Abs. (2) festgelegt und der Berechnungsstelle mitgeteilt hat, dann wird der Zinssatz auf Grundlage des letztmalig vor dem Zinsfeststellungstag veröffentlichten Referenzzinssatzes (der „Ausweichsatz“) ermittelt.

Falls der gemäß dem vorherigen Satz bestimmte Ausweichsatz zur Anwendung kommt, wird diese Nr. 5, Abs. (2) erneut angewendet, um den Referenzsatz für die nächste nachfolgende (und, sofern notwendig, weitere nachfolgende) Zinsperiode(n) zu bestimmen. (Zur Klarstellung: die Umstellung des EURIBOR auf eine hybride Bestimmungsmethodik führt nicht zu einem dauerhaften Wegfall des EURIBOR im Sinne dieser Bestimmung. Änderungen der Definition, der Berechnungsmethode oder der Formel, die dem EURIBOR zugrunde liegen, oder sonstige Änderungen in der Berechnung des EURIBOR stellen keine wesentliche Änderung des EURIBOR dar.

6. Weder das Land noch die Inhaber von Anteilen an der Sammelschuldbuchforderung (die „Gläubiger“) sind berechtigt, die Landesschatzanweisung während ihrer Laufzeit zu kündigen.
7. Die Landesschatzanweisung stellt eine untereinander gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeit des Landes dar und steht im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.
8. Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz (1) Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig. Sie ist zudem mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des ESZB.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool (Pfanddepot) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

9. Das Land wird Kapital und Zinsen am jeweiligen Fälligkeitstag in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream AG, Frankfurt am Main, so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift auf das Konto der Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Es gilt der Vorbehalt des § 193 BGB.
10. Das Land behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit der Emission dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.
11. Die Landesschatzanweisung wird an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt eingeführt.
12. Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
13. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Emissionsbedingungen eine Lücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.
14. Diese Emissionsbedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Mainz.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mainz vereinbart.